

Erläuterungen
zur
Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm
Bezirk Mödling

I. Allgemeiner Teil

Gemäß § 10 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 in der Fassung LGBl. Nr. 10/2024 (NÖ ROG 2014) sind Regionale Raumordnungsprogramme für jene Teile des Landes aufzustellen, in denen dies zur planvollen regionalen Entwicklung notwendig ist.

Für das Land Niederösterreich wurden in den Jahren 2021-2023 für das gesamte Landesgebiet Regionale Leitplanungen durchgeführt und in der Folge 20 Regionale Raumordnungsprogramme erarbeitet. Bei der Regionalen Leitplanung handelt es sich gemäß § 1 Z 19 NÖ ROG 2014 um einen kooperativen Planungsprozess von Land und Gemeinden zur Abstimmung und Festlegung von Zielsetzungen sowie Maßnahmen zur überörtlichen Raumentwicklung.

Durch Regionale Raumordnungsprogramme soll ein regionaler Interessenausgleich zwischen den verschiedenen, miteinander konkurrierenden Nutzungsansprüchen erreicht werden (indem die räumlichen Ansprüche von Landwirtschaft, Siedlungswesen, Wirtschaft, Erholung und Verkehr durch geeignete Vorgaben geregelt werden). Außerdem sollen Regionale Raumordnungsprogramme auch Schwerpunkte setzen und typische regionale Qualitäten sichern und ausbauen. Daraus ergeben sich landesweit je nach Region unterschiedliche Zielsetzungen und Maßnahmen (z.B. Festlegung von Regionalen Grünzonen).

Die Erarbeitung der Inhalte des Regionalen Raumordnungsprogramms folgt der bisher schon bewährten Methode zur Erstellung oder generellen Überarbeitung Regionaler Raumordnungsprogramme. Dabei wurden überörtliche Planungsgrundlagen (insbesondere rechtswirksame Festlegungen oder Nutzungsbeschränkungen)

herangezogen, standortspezifische Besonderheiten durch Erhebungen im Gelände verifiziert und die Planungsinstrumente der betroffenen Gemeinden (insbesondere Flächenwidmungspläne und örtliche Entwicklungskonzepte) berücksichtigt. Die digital erarbeiteten Pläne liegen im Maßstab 1:50.000 vor, Kartengrundlage ist die ÖK 50 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen.

Regionale Raumordnungsprogramme zählen zu den Überörtlichen Raumordnungsprogrammen, wodurch die §§ 3 (Überörtliche Raumordnungsprogramme), 4 (Verfahren) und 6 (Wirkungen der Raumordnungsprogramme) NÖ ROG 2014 anwendbar sind. Bei gegenständlichem Raumordnungsprogramm handelt es sich um eine Aufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogramms für einen Teilbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms südliches Wiener Umland. Dieses wurde u.a. in den Jahren 2010 und 2015 in kleineren Novellen bearbeitet, ist aber in den Grundzügen seit dem Jahr 1999 unverändert. Als Änderungsanlässe sind daher alle in § 5 NÖ ROG 2014 genannten Punkte (z.B. Änderung der Rechtslage, Änderung der Grundlagen, Vermeidung von Entwicklungsdefiziten) anzuführen.

Den strategischen Rahmen auf bundesweiter Ebene bildet das Österreichische Raumentwicklungskonzept 2030. Mit dem vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogramm werden u.a. folgende im 10-Punkte-Programm genannten Prioritäten angesprochen: Flächenverbrauch und Bodenversiegelung reduzieren, Freiräume ressourcenschonend und für den Klimaschutz gestalten oder Government und Governance als Querschnittsthemen integrieren (vgl. <https://www.oerok.gv.at/oerek-2030>, 1. November 2023). Zudem werden ausgewählte Maßnahmen der Österreichischen Bodenstrategie als Umsetzungspakt des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes 2030 mit diesem Regionalen Raumordnungsprogramm umgesetzt. Auf Ebene des Landes Niederösterreich bilden die Landesstrategie Niederösterreich 2030 und das Räumliche Entwicklungsleitbild NÖ 2035 (vgl. https://www.raumordnung-noe.at/fileadmin/root_raumordnung/land/landesentwicklungsplanung/RELkurz052023.pdf, 29. November 2023) den übergeordneten Rahmen. Letzteres ist als Fachkonzept anzusehen, das Grundsätze und Ziele für die Landesentwicklung setzt. Die Regionale

Leitplanung stellt dabei das zentrale Planungsinstrument für die Umsetzung des Räumlichen Entwicklungsleitbildes dar.

Gemäß § 4 Abs. 1 NÖ ROG 2014 ist bei der Aufstellung eines Überörtlichen Raumordnungsprogramms zwingend eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Für das gegenständliche Raumordnungsprogramm benötigte es deshalb vertiefender Untersuchungen (Umweltbericht), die mögliche negative Umweltauswirkungen durch die Erstellung dieser Verordnung beschreiben sollen, wobei die Definition des Rahmens für diese erforderlichen Untersuchungen entlang der Vorgaben der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) zu erfolgen hat.

Ist eine SUP erforderlich, so ist gemäß § 4 Abs. 4 NÖ ROG 2014 der Untersuchungsrahmen (Inhalt, Umfang, Detaillierungsgrad und Prüfmethode) von der Landesregierung festzulegen (Scoping) und hat die Umweltbehörde binnen vier Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Die Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit des durchgeführten Scopings wurde durch die NÖ Umwelthanwaltschaft als Umweltbehörde (§ 1 Abs. 1 Z 16 NÖ ROG 2014) mit Schreiben vom 12.2.2024 bestätigt.

Demgemäß waren vertiefende Untersuchungen für nachstehende Schutzgüter erforderlich:

Schutzgüter	Hauptziele
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume – Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	<ul style="list-style-type: none"> – Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben – Erhalt des Erholungswertes der Landschaft – Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm – Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)
Boden- und Raumnutzung	<ul style="list-style-type: none"> – Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung – Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung – Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung
Landschaft und kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer

Schutzgüter	Hauptziele
Klima	– Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels

Im Umweltbericht wird detailliert auf die betroffenen Schutzgüter eingegangen.

Die im Rahmen der Erstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms durchgeführte SUP sowie die darin enthaltene Prüfung bei Europaschutzgebieten gemäß § 2 NÖ ROG 2014 dienen der Abschätzung der (erheblichen) Umweltauswirkungen auf einer übergeordneten, strategischen Ebene. Die Untersuchungstiefe umfasst jene Aspekte, die auf landesweiter Ebene aufgrund der geeigneten Daten und Informationen beurteilt werden können. Die Anforderungen gemäß § 4 NÖ ROG 2014 werden damit erfüllt.

Im Rahmen des Umweltberichtes (vgl. Kapitel 8) erfolgte auch die Prüfung bei Europaschutzgebieten gemäß § 2 NÖ ROG 2014. Dabei wurden die für das gegenständliche Regionale Raumordnungsprogramm relevanten Europaschutzgebiete sowie weitere Schutzgebiete (z.B. Nationalparke, Naturparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenparks, Ramsargebiete) und Naturdenkmäler dementsprechend berücksichtigt.

Die Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten gemäß § 2 NÖ ROG 2014 ergibt daher ebenfalls die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete.

Es wurde bei der Aufstellung dieses Überörtlichen Raumordnungsprogramms gemäß § 3 Abs. 1 NÖ ROG 2014 von den in § 1 Abs. 2 NÖ ROG 2014 angeführten Leitzielen sowie von den Ergebnissen der aufbereiteten Entscheidungsgrundlagen ausgegangen sowie die angestrebten Ziele festgelegt und jene Maßnahmen bezeichnet, die zur Erreichung der Ziele gewählt wurden. Hierzu wird auf § 3 des Programms, die gegenständlichen Erläuterungen und den Umweltbericht mit seinen Anlagen verwiesen.

Die einzelnen Änderungspunkte der Siedlungsgrenzen der betroffenen Gemeinden sind im Besonderen Teil (Seite 26ff) angeführt. Änderungen auf Grundlage von § 24 Abs. 11 Z 1 NÖ ROG 2014 sind gesondert angeführt.

Durch die Erlassung des Regionalen Raumordnungsprogramms wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet und es ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage auch keine Änderungen hinsichtlich der Kompetenzlage und des Verhältnisses zu anderen landesrechtlichen Vorschriften.

Diese Verordnung verursacht keine zusätzlichen Kosten für den Bund. Für das Land Niederösterreich ist mit einer geringen Erhöhung des Aufwandes als Genehmigungsbehörde in Umwidmungsverfahren und bei der Sachverständigentätigkeit für Raumplanung und Raumordnung sowie für Naturschutz zu rechnen, da die Festlegungen dieses Raumordnungsprogramms in den künftigen Verfahren zur Änderung von Flächenwidmungsplänen zu prüfen und zu beachten sind.

Für die Gemeinden ist ebenfalls mit einer geringen Erhöhung des Aufwandes zu rechnen, da die Festlegungen dieses Raumordnungsprogramms bei der Erstellung von Entwürfen zur Änderung von Flächenwidmungsplänen zu prüfen und zu beachten sind.

Eine genaue Kostenschätzung ist mangels konkreter Zahlenangaben über diverse Verfahren auf Gemeindeebene nicht möglich.

Die Verordnung trägt aufgrund ihres Regelungsinhaltes zur Erreichung der Ziele des Klimabündnisses und des Klimaprogramms 2030 bei.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

II. Besonderer Teil:

Zu § 1 Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der Regionalen Raumordnungsprogramme ist gemäß § 10 Abs. 2 NÖ ROG 2014 nach gemeinsamen Problemen, Schwerpunkten, geografischen Besonderheiten und Zielsetzungen für die künftige Entwicklung abzugrenzen. Dabei sollen überschaubare Einheiten, die auch zur Identitätsstiftung in der betroffenen Region beitragen, geschaffen werden. Auch bilden die im Räumlichen Entwicklungsleitbild NÖ 2035 definierten Zentren-Strukturen und die damit verbundenen Erreichbarkeiten sowohl im öffentlichen Verkehr als auch im Individualverkehr im Sinne von (stadtregionalen) Funktionsräumen den Rahmen. Dies betrifft alle Gemeinden des Verwaltungsbezirks Mödling, womit nunmehr eine Abgrenzung entlang der Bezirksgrenze vorliegt. Das bisherige Regionale Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland wird in jenes für den Verwaltungsbezirk Baden, für den Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha, für den Bezirk Mödling und für den Raum St. Pölten übergeführt und wird mit der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Bezirk Baden (§ 7) außer Kraft gesetzt.

Zu § 2:

Grundsätzliches:

Nachfolgend sind alle Regelungen bzw. Kenntlichmachungen des ehemaligen Regionalen Raumordnungsprogramms südliches Wiener Umland genannt, die nunmehr als Darstellung in den Kartenbeilagen entfallen.

Entfall: Landwirtschaftliche Vorrangzonen

Die nun neu festgelegten Agrarischen Schwerpunkträume folgen im Wesentlichen den Landwirtschaftlichen Vorrangzonen nach, welche bisher nur in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Wiener Neustadt-Neunkirchen und südliches Wiener Umland festgelegt waren.

Entfall: Wasserschongebiete

Hierbei handelte es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung in einigen Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgt ist. D.h. es war damit in den Regionalen

Raumordnungsprogrammen keine Rechtswirkung verknüpft. Zudem hat sich in der Praxis wiederholt die Frage nach der Aktualität der Regelung und in der Folge die Frage der Anpassung der Änderung gestellt, sofern die entsprechende Verordnung in der Fachabteilung adaptiert wurde. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen.

Entfall: Wasserwirtschaftliche Vorranggebiete

Hierbei handelt es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung in einigen Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgt ist. Zudem hat sich in der Praxis wiederholt die Frage nach der Aktualität der Regelung (und in Folge: Nachziehen der Änderungen) gestellt, sofern die entsprechende Verordnung der Fachabteilung angepasst worden ist. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen.

Entfall: Landschaftsschutzgebiete

Hierbei handelt es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung in einigen Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgt ist. D.h. es war damit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine Rechtswirkung verknüpft. Zudem hat sich in der Praxis wiederholt die Frage nach der Aktualität der Regelung und in der Folge die Frage der Anpassung der Änderung gestellt, sofern die entsprechende Verordnung in der Fachabteilung adaptiert wurde. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen. Im Falle einer besonderen Bedeutung für die Raumordnung erfolgt zudem die Festlegung von Agrarischen Schwerpunkträumen, Multifunktionalen Landschaftsräumen oder Regionalen Grünzonen in Landschaftsschutzgebieten.

Entfall: Naturschutzgebiete

Hierbei handelt es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung in einigen Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgt ist. D.h. es war damit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine Rechtswirkung verknüpft; zudem hat sich in der Praxis wiederholt die Frage nach der Aktualität der Regelung (und in Folge: Nachziehen der Änderungen) gestellt, sofern die entsprechende Verordnung der

Fachabteilung angepasst worden ist. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen. Im Falle einer besonderen Bedeutung für die Raumordnung erfolgt zudem die Festlegung von Agrarischen Schwerpunkträumen, Multifunktionalen Landschaftsräumen oder Regionalen Grünzonen in Naturschutzgebieten.

Entfall: Naturparke

Hierbei handelt es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung in einigen Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgt ist. D.h. es war damit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine Rechtswirkung verknüpft; zudem hat sich in der Praxis wiederholt die Frage nach der Aktualität der Regelung (und in Folge: Nachziehen der Änderungen) gestellt, sofern die entsprechende Verordnung der Fachabteilung angepasst worden ist. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen. Im Falle einer besonderen Bedeutung für die Raumordnung erfolgt zudem die Festlegung von Agrarischen Schwerpunkträumen, Multifunktionalen Landschaftsräumen oder Regionalen Grünzonen in Naturparken.

Entfall: Nationalpark Donauauen

Hierbei handelt es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung in einigen Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgt ist. D.h. es war damit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine Rechtswirkung verknüpft. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen. Im Falle einer besonderen Bedeutung für die Raumordnung erfolgt zudem die Festlegung von Agrarischen Schwerpunkträumen, Multifunktionalen Landschaftsräumen oder Regionalen Grünzonen im Bereich des Nationalpark Donauauen.

Entfall: Fluglärmzone

Hierbei handelt es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung im Regionalen Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland erfolgt ist. D.h. es war damit im Regionalen Raumordnungsprogramm keine Rechtswirkung verknüpft. In der Praxis

zeigt sich, dass Flugrouten und die damit verbundene Lärmausbreitung ein recht komplexes und v.a. dynamisches Thema sind, das auch eigenen Aushandlungsmechanismen (Dialogforum Flughafen Wien) unterworfen ist. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen.

Begriffsbestimmungen:

Zu Z 1:

Es werden landesweit Agrarische Schwerpunkträume festgelegt und als Flächen von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion definiert.

Es erfolgt eine vergleichbare Definition zu den Multifunktionalen Landschaftsräumen. Beides sind „Räume“ mit besonderen Funktionen. Die Agrarischen Schwerpunkträume sollen hauptsächlich die landwirtschaftliche Produktion sichern sowie ihre Weiterentwicklung unterstützen und umfassen daher im Vergleich zu den landwirtschaftlichen Vorrangzonen weiterhin Flächen, die eine besondere natürliche Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung aufweisen. Dabei handelt es sich jedoch nicht mehr um zusammenhängende Flächen, die für das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft von Bedeutung sind.

Die Identifikation der Agrarischen Schwerpunkträume erfolgte zunächst unter Berücksichtigung der natürlichen Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion (Hochwertigkeit der Produktionsflächen) basierend auf den Daten der österreichischen Bodenkartierung (eBod). Die großflächigen zusammenhängenden Zonen wurden so ausgewiesen, dass in Summe jeweils rund ein Fünftel der Agrarflächen innerhalb der Naturschutzkonzept-Regionen Niederösterreichs durch die Agrarische Schwerpunkträume gesichert werden. Der Wert ist als Zielwert zu sehen und basiert auf der Studie „Wertvolle Grünräume in Niederösterreich“ (Büro Knollconsult, 2021). Um auf regionale Bedürfnisse eingehen zu können, kam es im Diskussionsprozess der Regionalen Leitplanung zu Anpassungen beim Zielwert. In einem gesonderten Schritt wurden zudem bedeutende Weinbaufluren ebenfalls als Agrarischer Schwerpunktraum festgelegt, wenn der Weinbau für die Landwirtschaft der jeweiligen Region eine maßgebliche Rolle einnimmt.

Als Grenze der Agrarischen Schwerpunkträume dient der Rand der vollflächigen Darstellung.

Zu Z 2:

Die Begriffsbestimmung für die Eignungszonen für die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen wird wie in den bisherigen Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt. Diese führten bisher entweder Eignungszonen für (grundeigene) mineralische Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies) oder Eignungszonen für Sand und Kies an und für erstere Festlegung wird in gegenständlichem Raumordnungsprogramm der umfassendere Begriff mineralische Rohstoffe verwendet. Diese sind gemäß § 5 MinroG alle in den §§ 3 und 4 nicht angeführten mineralischen Rohstoffe. Das sind in der Regel klassische Sand-, Kies- und Steinvorkommen, die entweder als aufbereiteter Primärrohstoff direkt oder zu Baurohstoffen verarbeitet werden. Dazu zählen: Kalkstein < 95% CaCO_3 Calciumcarbonat, Baurohstoffe, Natursteine, Quarzit, Quarz und Pegmatit, Dolomit, Mergel, Amphibolite, Granit, Tonalit, Gneis, Basalt und basaltische Gesteine, Serpentin, Traß, Breccien, Schiefer, Sedimentgesteine, Quarzphyllit, Moränenmaterial, Fluss- und Bachschotter, Schuttmaterial, Schwemmkegelmateriale, Sand und Kies.

Als Grenze der Eignungszonen für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies) dienen die Mittelachsen der schwarzen Begrenzungslinien. Als Grenze der Überörtlichen Festlegungen gem. § 212 Mineralrohstoffgesetz BGBl. I 38/1999 dienen die Mittelachsen der braunen Begrenzungslinien.

Standorte für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies) sind nicht flächig abgegrenzt. Zur Lageorientierung der entsprechenden Standorte, sofern diese nicht flächig abgegrenzt sind, dient der Mittelpunkt der jeweiligen Symbole.

Zu Z 3:

Es werden Multifunktionale Landschaftsräume festgelegt und als Multifunktionale Landschaften von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion, die

Biodiversität, die Vernetzung von Lebensräumen, den Boden- und Grundwasserschutz, die Wasserrückhalte- und Kohlenstoffbindungsfähigkeit bzw. den Erholungswert der Landschaft (vgl. „grüne“ und „blaue“ Infrastruktur) definiert.

Diese folgen den Erhaltenswerten Landschaftsteilen nach, welche in den bisherigen Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt und als Komplexlandschaften oder wertvolle Einzelbiotope von regionaler Bedeutung definiert waren.

Im Gegensatz zu den Erhaltenswerten Landschaftsteilen, die auf einer rein qualitativen Bewertung der Landschaftsräume basieren, wurde für die Multifunktionalen Landschaftsräume ein neuer Ansatz gewählt. Die Grundlage dafür lieferte die Studie „Wertvolle Grünräume Niederösterreich“ (Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, 2021):

- Mittels einer GIS-gestützten Bewertung der genannten Landschaftsleistungen auf Rasterzellenebene (100 x 100 Meter) wurden zunächst jene Flächen identifiziert, die besonders wertvoll und schützenswert sind. Dabei wurden jene Flächen ausgewählt, die für einzelne Landschaftsleistungen einen sehr hohen Beitrag leisten, ebenso wie jene Flächen, die für mehrere Landschaftsleistungen einen zumindest hohen Beitrag leisten.
- Die Ergebnisse der Bewertung der einzelnen Teilleistungen werden in eine dimensionslose Werteskala von 0 bis 5 transformiert. Anschließend wird anhand folgender Verknüpfungsregeln eruiert, ob eine Landschaftszelle die Kriterien für einen Multifunktionalen Landschaftsraum erfüllt.
- Es müssen zumindest 4 Teilleistungen mit 4 (mittel- bis hoch) bzw. 2 Teilleistungen mit 5 (hoch) bewertet sein, wobei zumindest 2 übergeordnete Funktionen (Lebensraum, Produktion, Regulation, Erholung) vertreten sein müssen. Eine einzelne übergeordnete Funktion (z.B. 4 Teilleistungen im Bereich Regulation mit 4 bewertet) reicht nicht aus, um einen Multifunktionalen Landschaftsraum zu definieren.
- Das Ergebnis dieser GIS-gestützten Bewertung bildete die Grundlage für die Abgrenzung der Multifunktionalen Landschaftsräume.

Ergänzend wurden als Grundlage auch die bestehenden Erhaltenswerten Landschaftsteile der bisherigen Verordnung zur Beibehaltung vorgeschlagen und im Zuge des Leitplanungsprozesses mit den Gemeinden abgestimmt. Bereiche mit besonderer Relevanz wurden unter der neuen Bezeichnung in die Neufestlegung mit aufgenommen.

Es erfolgt eine vergleichbare Definition zu den Agrarischen Schwerpunkträumen. Beides sind „Räume“ mit besonderen Funktionen. Die Multifunktionalen Landschaftsräume müssen mehrere Funktionen aufweisen, wobei auch die besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion eine dieser Funktionen sein kann. Der Wechsel von „Landschaftsteile“ zu „Landschaftsräumen“ verdeutlicht, dass die Landschaft nicht immer schlüssig in „Teile“ gegliedert werden kann. Da sich die Definition im Vergleich zu den bisherigen Erhaltenswerten Landschaftsteilen in wesentlichen Punkten geändert hat, wird mit Multifunktionale Landschaftsräume ein passender neuer Begriff für diese Grünlandfestlegung gewählt.

Als Grenze der Multifunktionalen Landschaftsräume dient die Mittelachse der grünen Begrenzungslinie.

Zu Z 4:

Die Begriffsbestimmung und die Formulierung für Regionale Grünzonen bei den bisherigen Raumordnungsprogrammen war uneinheitlich und konnte der Bereich beiderseits der Gewässerachse teilweise nur größer als 50 m, teilweise größer und kleiner als 50 m festgelegt werden. Die bisherigen Formulierungen waren in der Planungspraxis missverständlich und man hätte davon ausgehen können, dass sich die Grünzonen aus den Anlagen der Regionalen Raumordnungsprogramme ergeben und dort, wo keine Eintragung vorhanden ist, eine Grünzone jeweils 50 m beiderseits der Gewässerachse gilt. Es wurden jedoch bereits bisher nicht alle Randbereiche von Gewässern als Regionale Grünzonen behandelt, sondern nur die in den Anlagen der bisherigen Raumordnungsprogramme eingezeichneten Randbereiche. Unter anderem wurde bei Randzonen von stehenden Gewässern und bei besonders kleinen Fließgewässern nicht von Regionalen Grünzonen ausgegangen. Die in den bisherigen Regionalen Raumordnungsprogrammen angeführte Formulierung, dass als Regionale

Grünzonen überdies Uferbereiche von Gewässern im Grünland gelten, wurde daher zur Klarstellung gestrichen.

Die Anführung des 50 m-Bereiches hat daher wie bisher nicht den Zweck, zusätzliche Grünzonen zu bestimmen, sondern dient einer genaueren Festlegung des Ausmaßes der in den Anlagen des Raumordnungsprogrammes planlich dargestellten Grünzonen. Dies ist auf Grund des Maßstabs 1:50.000 der planlichen Darstellung zweckmäßig, aus welchem keine metergenaue Festlegung der Grünzonen ableitbar ist. Zur genaueren Festlegung des Ausmaßes der Grünzonen wurde auch festgelegt, dass an der Grenze zwischen gewidmetem Bauland und den in den Anlagen ausgewiesenen Grünzonen die Abgrenzung der Regionalen Grünzonen durch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtswirksamen Widmungsgrenzen des Baulands bestimmt ist. Eine ähnliche Vorgangsweise hat das Land Oberösterreich in § 5 Abs. 3 Regionales Raumordnungsprogramm Linz-Umland 3 gewählt. In den Verordnungskarten ist der Widmungsstand 31.12.2020 dargestellt.

Als Grenze der Regionalen Grünzonen dient die Mittelachse der dunkelgrünen Begrenzungslinie.

Zu § 3 Zielsetzungen:

Die Zielsetzungen wurden im Vergleich zu den für andere Regionen bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammen ergänzt und präzisiert. Sie können sich in Abhängigkeit der Diskussionsergebnisse des Prozesses der Regionalen Leitplanung unterscheiden. Es werden dadurch unter anderem die Themen Bodenschutz, Bodeninanspruchnahme, Freizeit, Erholung, Klimawandelanpassung, Materialabbau, Resilienz und Ernährungssicherheit umfasst und in den Zielsetzungen besser abgebildet. Aus den Zielsetzungen geht dadurch insbesondere auch hervor, dass das Regionale Raumordnungsprogramm einen Beitrag zu einer ausgewogenen Flächeninanspruchnahme leisten soll.

Zu § 4 Abs. 1:

Agrarische Schwerpunkträume können einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, da durch eine lokale Nahrungsmittelproduktion Transportwege verringert und damit CO₂-Emissionen reduziert werden. Landwirtschaftliche Flächen haben das Potenzial große

Mengen an Kohlenstoff zu binden. Relevant sind Agrarische Schwerpunkträume auch für die Klimawandelanpassung, insbesondere in Bezug auf Wasserspeicherung, Verdunstung und Vermeidung von Bodenversiegelung. Die Agrarischen Schwerpunkträume dienen zudem dem Schutz bzw. der Weiterentwicklung der regionalen Landwirtschaft und tragen auch zur Ernährungssicherheit bei, da erstmals landesweit größere zusammenhängende Einheiten für die regionale Landwirtschaft geschützt werden.

Bei den bisher nur in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Wiener Neustadt-Neunkirchen und südliches Wiener Umland festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangzonen konnte nur bei der Widmung Grünland-Land- und Forstwirtschaft die nähere Prüfung entfallen, ob im Gemeindegebiet für die beabsichtigte Widmung eine andere Fläche in Betracht kommt. Bei den in allen Regionen vorgesehenen Agrarischen Schwerpunkträumen sind auch die Widmungen Erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Grünland-Freihalteflächen, Grünland-Windkraftanlagen, Grünland-Kellergassen, Bauland-Agrargebiet-Hintausbereiche und Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen ohne nähere Prüfung des gesamten Gemeindegebietes möglich.

Bei Grünland-Freihalteflächen betrifft dies allerdings nur Freihalteflächen, die entsprechend ihrem gemäß § 20 Abs. 2 Z 18 NÖ ROG 2014 festgelegten Zweck der dauerhaften Freihaltung vor jeglicher Bebauung dienen (z.B. Hochwasserschutz, landschaftsbildprägende Freiräume, Freihaltung von Sichtachsen). Andere Grünland-Freihalteflächen (z.B. für künftige Siedlungserweiterungen oder Umfahrungsstraßen) dürfen nur dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines Agrarischen Schwerpunktraumes erreicht werden kann. Diese Prüfung des Gemeindegebietes ist auch bei allen anderen nicht in § 4 Abs. 1 ausdrücklich angeführten Widmungen (unter anderem Bauland-Wohngebiete, Bauland-Betriebsgebiete, Bauland-Sondergebiete, Bauland-Agrargebiete ausgenommen Hintausbereiche, Verkehrsflächen, Grünland-land- und forstwirtschaftliche Hofstellen, Grünland-Sportstätten, Grünland-Campingplätze, Grünland-Lagerplätze, Grünland-Photovoltaikanlagen) erforderlich.

Die Widmung Grünland-Windkraftanlagen ist in Agrarischen Schwerpunkträumen möglich und kann nur in Zonen des „Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ“ erfolgen. Im Vergleich zum Ausmaß der Energiegewinnung erfolgt nur ein geringer Flächenverbrauch des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens durch die Fundamentierung der Windkraftanlagen und für Zufahrtswege oder z.B. Kranflächen.

Die in § 4 Abs.1 explizit angeführten Widmungen Erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Grünland-Kellergassen und Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen können nur bereits bestehende Gebäude, bestehende Ensembles von Kellergassen und bestehende Kleinstsiedlungen betreffen und führen trotz ihrer allfälligen Widmung nicht zu einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion. Bauland-Agrargebiet-Hintausbereiche werden in der Regel auch in Verbindung mit bereits bestehendem Bauland-Agrargebiet gewidmet. Die Widmungen Bauland-Agrargebiete (ausgenommen Hintausbereiche) und Grünland-land- und forstwirtschaftliche Hofstellen können hingegen zum Verlust landwirtschaftlicher Flächen führen und sollen daher nur unter den Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 (letzter Satz) gewidmet werden können.

Im Vergleich zu den Landwirtschaftlichen Vorrangzonen, die in den bisher verordneten Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt waren, wurden die Formulierungen für die Voraussetzungen, unter denen im Agrarischer Schwerpunktraum eine andere Widmung möglich ist, strenger formuliert. Damit wird diese räumliche Festlegung in ihrer Bedeutung aufgewertet. Es wird nun ausdrücklich ein Nachweis verlangt, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines Agrarischen Schwerpunktraumes erreicht werden kann. Die Prüfung alternativer Möglichkeiten ist daher umfangreich zu dokumentieren und die Standortwahl zu begründen. Dies trifft insbesondere zu, wenn ein Standort außerhalb eines Agrarischen Schwerpunktraumes vorhanden ist und die fehlende Verfügbarkeit der Grundstücke behauptet wird.

Da das Erreichen der Zielsetzung der Widmung wesentlich ist, ist klargestellt, dass ein bloßes Abstellen auf die Fläche nicht ausreichend ist. Verkehrsflächen dürfen ebenfalls nur unter den Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 (letzter Satz) in

Agrarischen Schwerpunkträumen gewidmet werden. Bei der Prüfung, ob ein anderer Standort im Gemeindegebiet möglich ist, ist in der Regel auch zu prüfen, welche Umwege zum Ausweichen der Agrarischen Schwerpunkträume erforderlich sind. Bei Verkehrsflächen für den KFZ-Verkehr werden dabei größere Umwege zumutbar sein als bei Rad- und Fußwegen, welche bei zu großen Umwegen Attraktivitätseinbußen erleiden. Die Bezeichnung der Verkehrsfläche hinsichtlich ihrer speziellen Verwendung gemäß § 19 Abs. 2 NÖ ROG 2014 hat dadurch eine wesentliche Bedeutung. Radwege zeigen ein großes Spektrum bei der Ausgestaltung (Breite, Schotterung, ...) und bei der Art und Weise der weiteren Nutzung (Begleitweg Eisenbahn, Güterweg, eigenständige Radwege, ...). Beim landesweit abgestimmten Radbasisnetz erfolgt eine verkehrliche Grundlagenforschung sowie regionale Abstimmung. Daher ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu § 4 Abs. 2:

Regionale Grünzonen waren in den bisherigen Verordnungstexten bei den Maßnahmen für die Siedlungsentwicklung genannt. Sie haben eine raumgliedernde und/oder siedlungstrennende Funktion, sind als Erholungsraum bedeutsam oder dienen der Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope entlang von Gewässerachsen. Abgesehen von der siedlungstrennenden Funktion bezieht sich die Festlegung auf den Naturraum und wurde daher an diese Stelle der gegenständlichen Verordnung verschoben. Zudem können sie einen Beitrag zur Klimawandelanpassung der Region leisten. Die Grünzonen entlang von Gewässern dienen im Sinne der „grünen“ und „blauen“ Infrastruktur als natürlicher Wasserspeicher, tragen durch Verdunstung zur Abkühlung in Ortsgebieten bei und unterstützen die Erhaltung der Biodiversität.

Für die Ausweisung der Regionalen Grünzonen in der gegenständlichen Verordnung wurden die bereits bestehenden rechtsgültig verordneten Regionalen Grünzonen des Regionalen Raumordnungsprogramms (Regionales Raumordnungsprogramm Südliches Wiener Umland, LGBl. Nr. 67/2015) und örtliche Entwicklungskonzepte als Zusatzinformation berücksichtigt.

Wie bereits bei den bisher bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammen sind in den Regionalen Grünzonen nur diejenigen Grünlandwidmungsarten zulässig, die

die Funktionen der Raumgliederung, der Siedlungstrennung, der siedlungsnahen Erholung oder der Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope nicht gefährden. Die neue Festlegung der Widmung Verkehrsfläche ist nur dann zulässig, wenn die raumgliedernde Funktion, die siedlungstrennende Funktion oder beide dieser Funktionen nicht gefährdet werden. Beim landesweit abgestimmten Radbasisnetz erfolgt eine verkehrliche Grundlagenforschung und regionale Abstimmung. Daher ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei den bisher bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammen, wurde angeführt, dass die Festlegung der Widmung Bauland in jedem Fall unzulässig ist. Es wurde insofern nur klargestellt, dass Widmungsänderungen betroffen sind und neue Baulandwidmungen sowie eine Änderung der Widmungsart des Baulands in jedem Fall unzulässig sind. Durch diese Formulierung ergibt sich, dass allenfalls bestehende Widmungen in nun neuen Regionalen Grünzonen bleiben können und nicht von der Pflicht gemäß § 53 Abs. 1 iVm § 6 Abs. 1 NÖ ROG 2014 erfasst sind, binnen 2 Jahren ab Inkrafttreten des Regionalen Raumordnungsprogrammes geändert zu werden.

Zu § 4 Abs. 3:

Bei den nun in allen Regionen vorgesehenen Multifunktionalen Landschaftsräumen sind die Widmungen Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Grünland-Grüngürtel, Erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Grünland-Parkanlagen, Grünland-Ödland/Ökofläche, Grünland-Wasserflächen, Grünland-Freihalteflächen, Grünland-Windkraftanlagen, Grünland-Kellergassen und Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen ohne nähere Prüfung des gesamten Gemeindegebietes möglich. Die Widmungen Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Grünland-Grüngürtel, Grünland-Parkanlagen, Grünland-Ödland/Ökofläche, Grünland-Wasserflächen und Grünland-Freihalteflächen stehen im Einklang mit der Festlegung von Multifunktionalen Landschaftsräumen und unterstützen deren in § 3 Z 3 angeführte besondere Bedeutung. Die bisher in Regionalen Raumordnungsprogrammen noch nicht angeführte Widmung Grünland-Parkanlagen unterstützt z.B. die Bedeutung des Erholungswertes der Landschaft.

Die Widmung Grünland-Windkraftanlagen ist in Multifunktionalen Landschaftsräumen möglich und kann nur in Zonen des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die

Windkraftnutzung in NÖ neu erfolgen. Im Vergleich zum Ausmaß der Energiegewinnung erfolgt nur ein geringer Flächenverbrauch des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens durch die Fundamentierung der Windkraftanlagen. Die in § 4 Abs. 3 weiters angeführten Widmungen Erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Grünland-Kellergassen und Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen können nur bereits bestehende Gebäude, bestehende Ensembles von Kellergassen und bestehende Kleinstsiedlungen betreffen und führen trotz ihrer allfälligen Widmung nicht zu einer Beeinträchtigung der Bedeutung von Multifunktionalen Landschaftsräumen.

§ 4 Abs. 3 letzter Satz ist analog § 4 Abs. 1 letzter Satz formuliert und wird diesbezüglich auf die Erläuterungen auf den Seiten 13 und 14 verwiesen.

Zu § 5:

Siedlungsgrenzen stellen eine überörtliche Maßnahme zur Begrenzung künftiger Baulandwidmungen und Widmungen mit gleicher Wirkung dar. Als Kriterien für die Festlegung von Siedlungsgrenzen lassen sich somit nennen:

- Würdigung bestehender naturschutzrelevanter Grundlagen (z.B. Natura 2000 Gebiete, Nationalparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, Ramsargebiete, Biosphärenpark Wienerwald)
- Sicherung überörtlich bedeutsamer Grünraumstrukturen und Habitate (z.B. Multifunktionale Landschaftsräume, Regionale Grünzonen, Agrarische Schwerpunkträume, Wildtierkorridore/Grünbrücken, Fließgewässer und stehende Gewässer mitsamt den uferbegleitenden Vegetationsstreifen)
- Schaffung von kompakten Siedlungskörpern und einer klaren Abgrenzung zwischen Siedlungskörper und der freien Landschaft sowie Forcierung auf die Innenentwicklung des Ortes
- Konzentration der räumlichen Entwicklung auf den Hauptort
- Vermeidung des Zusammenwachsens von Ortschaften sowie einer linienförmigen Siedlungsentwicklung
- Vermeidung von räumlichen Nutzungskonflikten durch betriebliche Emissionen (Staub, Lärm, Erschütterungen, Geruch, etc.)

- Berücksichtigung markanter Geländeausprägungen (Kanten, Gräben, Hänge, etc.)
- Freihalten der markanten Hanglagen vor Bebauungen bzw. Waldrandzonen
- Sicherung von regional und überregional touristisch genutzten Bereichen, Ausflugszielen und Sehenswürdigkeiten bzw. von überregional bedeutsamen landschaftsgebundenen Erholungsgebieten und Parkanlagen
- Rücksichtnahme auf das umliegende Gefahrenpotential (Hochwassergefährdung HQ100, Hangwassergefährdung, ungenügende Tragfähigkeit des umliegenden Untergrundes)
- Sicherung von technischen Infrastrukturen und diesbezüglichen Planungen (Straßenwesen, Eisenbahnwesen, Flugplätze inkl. Sicherheitszonen, Erdöl- und Gasleitungen, Hochspannungsleitungen, Retentionsbecken)
- Sicherung überörtlich bedeutsamer Planungen und Festlegungen (Windkraft-Eignungszonen, Militärische Anlagen, Militärische Tiefflugschneisen)

§ 1 Abs. 1 Z 14 NÖ ROG enthält eine für alle Regionalen Raumordnungsprogramme gültige Definition der Siedlungsgrenzen. In § 6 Abs. 3 NÖ ROG 2014 sind die Rechtswirkungen der Siedlungsgrenzen einheitlich für alle Regionalen Raumordnungsprogramme festgelegt:

- Lineare Siedlungsgrenzen dürfen bei neuen Baulandwidmungen sowie bei der Widmung Grünland-Kleingärten oder Grünland-Campingplätze nicht überschritten werden.
- Flächige Siedlungsgrenzen umschließen die bestehenden Siedlungsgebiete zur Gänze. Dies bewirkt, dass die darin bereits gewidmete Baulandmenge (einschließlich allfälliger Verkehrsflächen sowie Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze) nicht vergrößert werden darf, wobei die nachgewiesenen erforderliche und befristete Widmung von Bauland-Sondergebiet für die Errichtung von öffentlichen Einrichtungen ausgenommen ist. Weiters sind in § 6 Abs. 3 Z 2 NÖ ROG 2014 nähere Bestimmungen betreffend Abrundung von Gebieten mit flächigen Siedlungsgrenzen enthalten.

Bei den linearen Siedlungsgrenzen stellt sich im Einzelfall die Frage, wie weit sich diese auf Bereiche außerhalb der Siedlungsgrenzen auswirken. Grundsätzlich wirken

diese räumlich unbegrenzt, sofern nicht ein Ende der Wirkung aufgrund von topografischen (z.B. Gelände, Gewässer) oder technogenen Gegebenheiten (z.B. hochrangige Infrastruktur) argumentierbar ist.

Die Festlegung der Siedlungsgrenzen basiert nunmehr auf folgenden Überlegungen und Grundlagen:

- Der Bestand der bisher verordneten Siedlungsgrenzen wurde fachlich geprüft und ggf. adaptiert.
- Eine weitere Grundlage bildeten die örtlichen Raumordnungsprogramme der Gemeinden, soweit diese bereits Aussagen zur geplanten Entwicklung (in Form von Siedlungserweiterungen oder örtlichen Siedlungsgrenzen) enthielten.
- Bereits vorgenommene Änderungen von Siedlungsgrenzen im Sinne § 24 Abs. 11 Z 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 wurden eingearbeitet und werden nun auch in der Verordnung sichtbar.

Die fachliche Beurteilung und Überführung der Grundlagen in Überörtliche Siedlungsgrenzen wurde im Zuge des Leitplanungsprozesses vorgenommen. Dabei wurden die neu festzulegenden Siedlungsgrenzen ebenso wie auch die Änderungen oder fallweise Streichungen von Siedlungsgrenzen von den (Amts-) Sachverständigen auf örtlicher und überörtlicher Ebene geprüft. Ziel war die Erarbeitung eines ganzheitlichen Bildes für die Region, das sich an den räumlichen und strukturellen Zielen der Regelung orientiert.

Die Begründungen für die Änderungen der einzelnen Siedlungsgrenzen finden sich nachfolgend im besonderen Teil. Zusätzlich werden die Auswirkungen sowohl der veränderten als auch der gestrichenen Siedlungsgrenzen auf die Umwelt im Umweltbericht (vgl. Kapitel 5.1) zusammenfassend aus regionaler Perspektive dargestellt und bewertet.

Als Grenze von linearen Siedlungsgrenzen dienen die den Pfeilen gegenüberliegenden Außenkanten der roten Siedlungsgrenzlinien. Als Grenze von flächigen Siedlungsgrenzen dienen die dem Bauland zugewandten Kanten der roten

Siedlungsgrenzl原因. Die textliche Beschreibung zur Lage und Abgrenzung der jeweiligen Siedlungsgrenzen sind in den Raumdefinitionen in Anlage 9 enthalten.

Zu § 6:

Bei der Festlegung der Eignungszonen waren die Festlegungen der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, LGBl. 8000/83-0 zu berücksichtigen. Zur näheren Information über den dadurch festgelegten gesetzlichen Rahmen wird auf folgende Internetseite verwiesen:

<https://www.raumordnung-noe.at/land/ueberoertliche-raumordnung/konzepte-prozesse-grundlagen/materialabbau-in-noe>

In den Anlagen 3 bis 8 sowie 10 werden zu deren Absicherung Eignungszonen für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies) festgelegt. In diesen Anlagen werden Standorte der bisherigen Regionalen Raumordnungsprogramme unverändert ebenso übernommen und kenntlich gemacht.

Für die Zonen gemäß § 212 Mineralrohstoffgesetz erfolgt eine Kenntlichmachung in den Anlagen 3 bis 8; diese werden unverändert übernommen.

Weiters wurden die Standorte für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies) in Hinblick auf die Gemeindezuordnung geprüft. Die Angaben wurden in die Anlagentabelle übernommen und im Bedarfsfall aktualisiert.

In der nachfolgenden Überführungstabelle wird zum besseren Verständnis der Bezug zwischen der alten und der neuen Nummerierung hergestellt.

RegRop-Bezeichnung "neu"	neue Nummer	RegRop-Bezeichnung "alt"	alte Nummer	Gemeinde(n)	Abbautyp
RLP 16 - Bezirk Mödling	1	Südliches Wiener Umland	4	Gaaden	Eignungszone für die Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen, bestehender, nicht erweiterungsfähiger Standort
RLP 16 - Bezirk Mödling	2	Südliches Wiener Umland	16	Biedermannsdorf, Hengersdorf, Vösendorf	Eignungszone für die Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen

Zu Anlagen allgemein:

Die Übersichtskarte, die Legende sowie die Kartendarstellungen wurden in ihrer Form (z.B. Strichstärken) und ihrer Ausführung (z.B. Farbgebung, Abfolge) an den aktuellen

graphischen und technischen Standard angepasst. Gleichzeitig wurden – es gibt nunmehr landesweit 20 Regionale Raumordnungsprogramme – Darstellungen (z.B. Siedlungsgrenzen) vereinheitlicht, wobei bisherige Erfahrungen und vor allem Fragen der Lesbarkeit maßgebend waren.

Die Anlagen 1 bis 8 gliedern sich nun wie folgt:

- Anlage 1: Übersicht
- Anlage 2: Legende
- Anlage 3 - 8: Kartenblätter
- Anlage 9: Liste der Siedlungsgrenzen
- Anlage 10: Liste der Eignungszonen und Standorte für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies)

Die Abfolgen und Nummerierung folgt der nunmehr erprobten Herangehensweise in den neueren Regionalen Raumordnungsprogrammen, z.B. im Regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nord (LGBl. Nr. 64/2015): es erfolgt zuerst die Darstellung der Übersichtskarte und der Legende für die Kartenblätter, dann folgen geblockt alle Kartenblätter und abschließend die tabellarischen Darstellungen einerseits zu den Siedlungsgrenzen sowie andererseits zur Materialgewinnung (sofern relevant).

Zu Anlage 3 - 8:

In den Kartenbeilagen ist immer der Stand der Baulandwidmung mit 31.12.2020 dargestellt. Durch den vorgelagerten mehrjährigen Prozess der Regionalen Leitplanung kann sich bis zur Rechtskraft der Verordnung der in den Kartenanlagen dargestellte Widmungsstand jedoch in Einzelfällen von den rechtskräftig gewidmeten Baulandflächen unterscheiden.

Die in den vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammen ausgewiesenen Bau- und Grünlandwidmungen entstammen einem Geodatensatz der so genannten „Widmungsumhüllenden“, der jährlich zum Stichtag des 31.12. aktualisiert wird. Dabei werden von den Gemeinden die gescannten und georeferenzierten Teilblätter der

betroffenen Flächenwidmungspläne mit dem Geodatenatz des Vorjahres überlagert und die Veränderungen digital eingearbeitet. Diese Bearbeitung des Updates inklusive Qualitätskontrolle dauert rund ein halbes Jahr, d.h. die aktualisierten Geodaten dazu stehen jeweils ab Juni/Juli des Folgejahres zur Verfügung.

Auf Basis des damals aktuellen - für die Regionalen Leitplanungsprozesse herangezogenen - Widmungsstandes per 31.12.2020, wurden verschiedenste Analysen gerechnet, deren Ergebnisse Raumbezug aufwiesen und in enger Relation zu den Bau- und Grünlandwidmungen standen, z.B. Ausschluss von Überlappungen. Dazu gehören landesweit Vorschläge für:

- Siedlungsgrenzen
- Grenzen von Agrarischen Schwerpunkträumen
- Grenzen von Multifunktionalen Landschaftsräumen
- Grenzen von Regionalen Grünzonen

Dafür fällt eine gewisse Bearbeitungszeit an. Im Anschluss konnten die vorgeschlagenen Abgrenzungen in den Regionalen Leitplanungsprozessen mit den betroffenen Gemeinden ausführlich diskutiert und final festgelegt werden. Um das beschriebene Prozedere der technischen und fachlichen Bearbeitung in der Verordnungswendung nicht erneut durchlaufen zu müssen, wurde der Stand der Bau- und Grünlandwidmung mit 31.12.2020 unverändert beibehalten.

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wurde die mögliche Überlagerung von inhaltlichen Darstellungen aus anderen Fachbereichen (z.B. Naturpark mit Multifunktionalem Landschaftsräumen) nicht bzw. nicht mehr umgesetzt. Bei der Überlagerung von Grenzziehungen (Gemeinde-, Bezirks-, Regionsgrenze) mit den Grünraumfestlegungen gemäß § 4 gilt, dass diese Festlegung stets bis zur Mittelachse der jeweils dargestellten und ersichtlichen Grenzziehung gilt. Gleiches gilt, wenn die Grenzen der oben genannten Festlegungen von topologischen Inhalten der ÖK50 Karte überlagert werden.

Für die Kartendarstellungen wird aus folgenden Gründen der Maßstab 1:50.000 gewählt:

- Dies ist aus fachlicher Perspektive der „Standardmaßstab“ für multi-thematische, überörtliche Festlegungen in der Raumordnung. Eine Zusammenschau über alle österreichischen Bundesländer zeigt, dass für verbindliche Festlegungen der überörtlichen Raumordnung in den Ländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol Kartenanlagen mit den Maßstäben 1:100.000 oder 1:50.000 zur Anwendung kommen. Vorarlberg und Wien verwenden größere Maßstäbe, die aber den geringen räumlichen Ausdehnungen der Länder und der in diesen Fällen zumeist monothematischen Darstellung geschuldet sind.
- Einzelne Ebenen (Situation - dunkelgrau, Gewässer - blau, Höhenschichtenlinien - braun) der digitalen amtlichen Karte ÖK50 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) im gleichen Maßstab werden als Orientierungshilfe verwendet, womit der Maßstab 1 zu 50.000 auch aus technischer Perspektive geeignet ist.
- Aus einer praktischen Perspektive bleibt die Anzahl der Kartenanlagen bei der Verwendung von 1 zu 50.000 und DIN A3 überschaubar. Für die Gemeinden und die Bevölkerung ist ein Ausdrucken und eine haptische Verwendung möglich. Digitale Lösungen werden parallel angeboten, womit eine transparente und barrierefreie Vorgangsweise gewährleistet ist.
- In der Planungssystematik erfolgt eine Konkretisierung des Regionalen Raumordnungsprogramms durch die Gemeinden (Örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplanung). Diese sind auch die Normadressaten. Univ. Prof. A. Kanonier (TU Wien) weist in seiner Studie über die „Plangenaugigkeit“, erstellt im Dezember 2019 im Auftrag der Österreichischen Raumordnungskonferenz, in seinen „Empfehlungen zu Plandarstellungen“ (ab Seite 89) auf die „Planungssystematik“ hin: *„Die der hierarchischen Planungssystematik immanenten unterschiedlichen Maßstäblichkeit von verordneten Plänen sollten bei der Bestimmung des erforderlichen Maßes der Plangenaugigkeit berücksichtigt werden. Reduzierte Anforderungen an die Plangenaugigkeit werden aber nur dann zu vertreten sein,*

wenn zwingend in nachgeordneten Plänen (in größeren Maßstäben) eine Konkretisierung erfolgt“.

Zu Anlage 9:

In der Anlage 9 sind für die jeweilige Gemeinde alle Siedlungsgrenzen beschrieben. Dabei wird analog zu den Kartendarstellungen zwischen flächigen und linearen Siedlungsgrenzen unterschieden. Es erfolgt zudem eine Durchnummerierung je Gemeinde, um einen Überblick über die Gesamtzahl, der in einer Gemeinde vorhandenen Siedlungsgrenzen, zu geben. Die Zuordnung der Siedlungsgrenzen zu einer Katastralgemeinde bzw. Ortsteil bzw. Ortschaft (jeweils der Raumdefinition vorangestellt) soll die Auffindbarkeit in der Karte erleichtern. Über die Angabe der Himmelsrichtung wird darüber hinaus jede Siedlungsgrenze in den Karten verortet.

Begründungen für die Neufestlegung, Abänderung und Streichung Regionaler Siedlungsgrenzen:

Die Zahl der Siedlungsgrenzen in der Anlage 9 zur dieser Verordnung kann sich von der im jeweiligen Umweltbericht genannten Zahl unterscheiden, da es in manchen Fällen zu einer Trennung und/oder einer Vereinigung von Siedlungsgrenzen kam. Dieser Bereinigungs- und Konkretisierungsschritt ist nachfolgend erwähnt, hat aber keine Auswirkungen auf die Ziele und Intentionen der Siedlungsgrenzen und auf die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung.

In den nachfolgenden Beschreibungen der geänderten bzw. gestrichenen Siedlungsgrenzen sind grammatikalische bzw. sprachliche Änderungen, kleinere Textanpassungen, Anpassungen der Schreibweise der Siedlungsgrenzen nicht als Änderungen vermerkt, da die Ziele und Intentionen der Festlegung als Siedlungsgrenzen unverändert bleiben.

Weitere Präzisierungen, die lediglich die Raumdefinition betreffen, wie z.B. falsche Ortsbezeichnungen, werden ebenfalls nicht extra beschrieben, da die räumliche Konfiguration, die Intention und die Wirkung der jeweiligen Siedlungsgrenzen unverändert bleiben.

Siedlungsgrenzen, die in den bisherigen Raumdefinitionen teilweise oder gänzlich erweitert waren und nunmehr an der bestehenden Baulandwidmung anliegen, werden nachfolgend im Sinne einer Änderung nicht gesondert beschrieben. Dabei handelt es sich um Fälle, in denen in den letzten Jahren im Rahmen der örtlichen Raumordnung neue Baulandwidmungen vorgenommen wurden. Die entsprechenden Siedlungsgrenzen bleiben in ihrer Intention und Wirkung jedoch unverändert. Es handelt sich lediglich um eine textliche Nachführung der Raumdefinition auf den aktuellen Stand (= bestehende Grenze der Baulandwidmung).

In manchen der nachfolgenden Beschreibungen wird auf Baulandtiefen abgestellt. Dabei handelt es sich um die Tiefe von typischen Baugrundstücken. Das jeweilige Ausmaß der Baulandtiefe ist den Anlagen 3 bis 8 zu entnehmen.

In den Diskussionen mit den Gemeinden hat sich gezeigt, dass flächige Siedlungsgrenzen vor allem in dynamischen Räumen in der Praxis häufig zu Konflikten führen, insbesondere dann, wenn die jeweilige Gemeinde nicht über ausreichende Widmungsreserven verfügen. In Abstimmung mit der Standortgemeinde erfolgt eine entsprechende Umstellung, wobei von Seiten des Landes eine einheitliche Lösung (Standardisierung) für alle betroffenen Gemeinden angestrebt wurde.

Um die Zuordnung der Siedlungsgrenzen in der Anlage 9 zur dieser Verordnung und in der vorliegenden Erläuterung zu gewährleisten, sind gestrichene Siedlungsgrenzen nachfolgend ohne Nummerierung angeführt.

Achau

1. Achau: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am südlichen Ortsrand

Die bestehende Grenze der Baulandwidmung am südlichen Ortsrand wird verändert und an die Abgrenzung der Regionalen Grünzone angelegt. Dies ermöglicht eine mittel- bis langfristige Siedlungsentwicklung zur Herstellung eines kompakten Siedlungskörpers bei gleichzeitiger Deckung des künftigen Wohnraumbedarfs.

3. Kanzelhof (Gemeindegrenze zu Maria Lanzendorf): erweiterte Grenze der Baulandwidmung Richtung Süden (bis B15 und B11 erweitert)

Hier wird die lineare Siedlungsgrenze in Richtung Süden bis zur B15 und zur B11 erweitert, um die verbleibende Fläche zwischen dem Abschnitt der B15 auf dem Gemeindegebiet von Achau und dem bestehenden Betriebsgebiet auf dem Gemeindegebiet von Maria-Lanzendorf nutzen zu können.

Biedermannsdorf

1. Biedermannsdorf: bestehende Grenze der Baulandwidmung am westlichen Ortsrand

Hier wird die lineare Siedlungsgrenze im südwestlichen Bereich des Siedlungsgebietes eingekürzt, da hier bereits eine Begrenzung des Baulandes durch die Festlegung einer Regionalen Grünzone gegeben ist.

2. Biedermannsdorf, Industriezentrum Süd: bestehende Grenze der Baulandwidmung im südwestlichen Gemeindegebiet südlich der B11

Hier handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze, die in diesem Bereich in eine lineare Siedlungsgrenze übergeführt wird. Diese verläuft südlich der B11 im südwestlichen Gemeindegebiet. Die Intention der Siedlungsgrenze bleibt mit diesem Bearbeitungsschritt unverändert.

Breitenfurt

1. Breitenfurt-West: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung

Hier wird die bestehende flächige Siedlungsgrenze auf eine lineare Grenze umgestellt. Im Norden bzw. Nordosten des Siedlungsgebietes im Bereich der Stelzerbergstraße und nördlich davon, im Süden im Bereich der Gregor-Kirchner-Straße sowie im Osten im Bereich der Schießallee handelt es sich jeweils um eine geringfügig erweiterte Siedlungsgrenze. Auch mit diesen Änderungen bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

2. Breitenfurt-Ost: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung

Hier wird die bestehende flächige Siedlungsgrenze auf eine lineare Grenze umgestellt. Im Zuge der Umstellung wird eine technische Präzisierung vorgenommen, wodurch sich abschnittsweise erweiterte Siedlungsgrenzfestlegungen jeweils zur Deckung des zukünftigen Wohnraumbedarfs ergeben: größere Erweiterungen südlich der

Hauptstraße, eine Erweiterung im Bereich der Hirschentanzstraße sowie nördlich der Hauptstraße im westlichen Ortsteil.

Brunn am Gebirge

1. Brunn am Gebirge, innerer Siedlungsrand an der B12a: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung

Es handelt sich hierbei um eine innerörtliche Siedlungsgrenze an der B12a, großteils um die Fläche eines Golfplatzes und weiterer Sportflächen vor einer künftigen Bebauung zu schützen. Hierbei kommt es im Zuge einer technischen Präzisierung auch zur geringfügigen Erweiterungen im Westen, Nordosten, Osten und Süden.

2. Wolfholzsiedlung: bestehende Grenze der Baulandwidmung am nordwestlichen Siedlungsrand

Hier handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze, die am nordwestlichen Siedlungsrand im Bereich der Wolfholzsiedlung in eine lineare Siedlungsgrenze übergeführt wird. Mit dieser Änderung bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

3. Brunner Heide: bestehende Grenze der Baulandwidmung am nordöstlichen Siedlungsrand der Heidesiedlung, rund um den Badeteich "Figur" und entlang der Gemeindegrenze sowie der A2

Hier handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze, die am nordöstlichen Siedlungsrand im Bereich des Badeteiches „Figur“ sowie im Bereich des Wienerbergerteiches in eine lineare Siedlungsgrenze übergeführt wird. Im Zuge der Umwandlung erfolgte eine technische Präzisierung und damit eine geringfügige Anpassung der Abgrenzung im Südwesten, im Süden sowie im Osten. Darüber hinaus bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

4. Siedlungsrand rund um den Friedhof: bestehende Grenze der Baulandwidmung

Hierbei handelt es sich um eine innerörtliche Siedlungsgrenze rund um den Friedhof. Die bestehende flächige Siedlungsgrenze wird in diesem Bereich in eine lineare umgewandelt, um eine klare und nachvollziehbare Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Friedhof zu schaffen.

5. Siedlungsrand rund um den Winzerpark: bestehende Grenze der Baulandwidmung

Hierbei handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze, die in diesem Bereich in eine lineare umgewandelt wird. Mit dieser Änderung bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

6. Siedlungsrand rund um die Lerchenhöhe: bestehende Grenze der Baulandwidmung

Hierbei handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze, die in diesem Bereich in eine lineare umgewandelt wird. Mit dieser Änderung bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

7. Siedlungsråder rund um die Weinfluren zwischen Herzogbergstraße und Brunnenbergstraße: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung

Hierbei handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze, die in diesem Bereich in eine lineare umgewandelt wird. Im Zuge der Umwandlung kommt es zu einer technischen Präzisierung und damit zu geringfügigen Erweiterungen der Abgrenzung im Norden, im Osten sowie im Süden. Darüber hinaus bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

8. Siedlungsrand rund um den Brunner Berg: bestehende bzw. geringfügig erweiterte Grenze der Baulandwidmung

Hier handelt es sich um eine innerörtliche Siedlungsgrenze und eine Umwandlung von einer flächigen in eine lineare Siedlungsgrenze. Diese dient der Sicherung des in diesem Bereich ausgewiesenen Multifunktionalen Landschaftsraumes zwischen Autobahn und Siedlungsgebiet.

9. Brunn am Gebirge: bestehende Grenze der Baulandwidmung am westlichen Ortsrand

Hierbei handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze, die in diesem Bereich in eine lineare umgewandelt wird. Im Zuge der Umwandlung kommt es zu einer technischen Präzisierung im Bereich der Autobahn A21 sowie zwei geringfügigen Änderungen der Abgrenzung im Bereich der südwestlichen Grenze der Gemeinde. Darüber hinaus bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

10. Siedlungsrand rund um den Fußballplatz des SC Brunn am Gebirge und entlang der Froschenauergasse, der Gärtnerei sowie des daran schließenden südöstlichen Bereiches: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung

Es handelt sich hierbei um eine innerörtliche Siedlungsgrenze, die in diesem Bereich von flächig auf linear umgestellt wird. Im Zuge der Umstellung kam es zu einer technischen Präzisierung der Abgrenzung im südwestlichen, nördlichen und nordwestlichen Bereich zwecks Herstellung eines einheitlichen Siedlungsrandes.

Gießhübl

1. Gießhübl: erweiterte Grenze der Baulandwidmung rund um das Feuerwehrhaus

In diesem Bereich wird im Vergleich zur bisherigen Verordnung eine lineare Siedlungsgrenze im Bereich des Grundstücks Nr. 746/7 festgelegt. Es handelt sich hierbei um den Bereich des Feuerwehrhauses, das aus öffentlichem Interesse heraus errichtet wurde.

2. Gießhübl, Ortsteil westlich der Autobahn: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung

Hierbei handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze, die in diesem Bereich in eine lineare umgewandelt wird. Im Zuge der Umwandlung kommt es zu einer technischen Präzisierung und damit einer geringfügigen Anpassung der Siedlungsgrenze im Westen und im Osten. Darüber hinaus bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

3. Gießhübl, Ortsteil östlich der Autobahn: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung

Hierbei handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze, die in diesem Bereich in eine lineare umgewandelt wird. Im Zuge der Umwandlung kommt es zu einer technischen Präzisierung und damit einer Anpassung der Siedlungsgrenze im Bereich des bestehenden Friedhofes aufgrund des mit der Friedhofsnutzung bestehenden öffentlichen Interesses.

Gumpoldskirchen

1. Gumpoldskirchen: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am nördlichen, westlichen und südlichen Ortsrand

Hier handelt es sich um eine bestehende lineare Siedlungsgrenze, die Richtung Süden und Nordosten verlängert wird und hier teilweise Abschnitte der bisherigen flächigen Siedlungsgrenze ersetzt. Im Norden sowie im Südwesten kommt es im Zuge der Anpassung stellenweise zu einer Erweiterung der Siedlungsgrenze. Im Bereich der Verlängerung der Siedlungsgrenze kommt es im Nordosten zu einer geringfügigen, im Süden zu einer großflächigen Erweiterung. Letztere begründet sich aus dem derzeit rechtskräftigen örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde. Hier ist ein mittel- bis langfristiger Erweiterungsbereich für touristische Einrichtungen, Beherbergungsbetriebe sowie Sport- und Freizeitanlagen vorgesehen. Weiters sieht das Entwicklungskonzept angrenzend an das bestehende Wohnbauland eine mittel- bis langfristige Entwicklungsfläche für Wohngebietsbereiche vor.

2. Gumpoldskirchen, südöstlich des Bahnhofs Guntramsdorf-Thallern: bestehende Grenze der Baulandwidmung am südwestlichen Siedlungsrand

Hierbei handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze, die in diesem Bereich in eine lineare umgewandelt wird. Im Zuge der Umwandlung kommt es zu einer technischen Präzisierung und damit einer geringfügigen Anpassung der Siedlungsgrenze im Westen. Darüber hinaus bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

Guntramsdorf

1. Guntramsdorf, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am östlichen Ortsrand

Hierbei handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze, die in diesem Bereich in eine lineare umgewandelt wird. Im Zuge der Umwandlung kommt es zu einer Erweiterung der Siedlungsgrenze im Südosten. Hier sieht das derzeit rechtskräftige örtliche Entwicklungskonzept mittel- bis langfristige Entwicklungsmöglichkeiten für Wohngebietsbereiche vor.

2. Guntramsdorf, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am südwestlichen Ortsrand

Hierbei handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze, die in diesem Bereich in eine lineare umgewandelt wird. Im Zuge der Umwandlung kommt es zu einer geringfügigen technischen Präzisierung. Darüber hinaus bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

3. Guntramsdorf, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am nordwestlichen Ortsrand

Hierbei handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze, die in diesem Bereich in eine ca. 4 km lange lineare Siedlungsgrenze umgewandelt wird. Im Zuge der Umwandlung kommt es abschnittsweise zu Erweiterungen zur Gewährleistung eines linearen Siedlungsabschlusses sowie zur Deckung des langfristigen Wohnraumbedarfes.

Hennersdorf

1. Hennersdorf: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am nördlichen Ortsrand

Hier handelt es sich um eine adaptierte Festlegung einer linearen Siedlungsgrenze. Im Nordwesten wird diese an die Regionale Grünzone angelegt, wodurch eine mittel- bis langfristige Erweiterungsmöglichkeit des Wohnbaulandes gegeben ist.

2. Hennersdorf, südlich des Güterzugterminals: erweiterte Grenze der Baulandwidmung

Hier handelt es sich um eine Neufestlegung einer linearen Siedlungsgrenze südlich des Güterzugterminals. Diese soll die potentielle zukünftige Baulanderweiterung nach Süden und somit in Richtung Ortschaft hin begrenzen.

Kaltenleutgeben

1. Kaltenleutgeben, Hauptort und alle anderen Siedlungsteile: bestehende Grenzen der Baulandwidmungen

Hierbei handelt es sich um die Beibehaltung der bestehenden flächigen Siedlungsgrenze sowie Ergänzung um eine flächige Siedlungsgrenze um die Siedlungssplitter im Nordosten im Bereich der Siedlung „Waldmühle“ an der Wiener Stadtgrenze.

2. Kaltenleutgeben, Kleingartensiedlung "KGV am Brand": bestehende Grenze der Widmung Grünland-Kleingärten

Im Zuge der Bearbeitung erfolgt im Vergleich zur bisherigen Verordnung die Neuausweisung einer flächigen Siedlungsgrenze zur Einfassung der Kleingartensiedlung „am Brand“. Somit wird im Sinne der gültigen Rechtsgrundlagen (Siedlungsgrenze gem. § 6 Abs. 3 Z 2 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 10/2024) auch die Widmung Grünland-Kleingärten berücksichtigt.

Laab im Walde

1. Laab im Walde: bestehende Grenze der Baulandwidmung im Bereich des Grundstücks Nr. 61/167

Hierbei handelt es sich um die Neufestlegung einer linearen Siedlungsgrenze mit dem Ziel, das Zusammenwachsen mit dem östlich davon liegenden Siedlungskörper zu unterbinden.

2. Laab im Walde, Ortsrand an der B13: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung

Hier handelt es sich größtenteils um eine Beibehaltung der bestehenden linearen Siedlungsgrenze im Süden des Siedlungsgebietes. Im Westen wird eine geringfügige technische Präzisierung vorgenommen.

Laxenburg

1. Laxenburg: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am nordwestlichen Ortsrand

Hier wird die bestehende lineare Siedlungsgrenze größtenteils übernommen, im Süden wird eine geringfügige Erweiterung am Grundstück 583/1 vorgenommen, um den Wohnraumbedarf bei gleichzeitiger Ausnutzung der bestehenden Infrastruktur zu decken.

2. Laxenburg: bestehende Grenze der Baulandwidmung am südlichen Ortsrand

Hier wird die bestehende lineare Siedlungsgrenze größtenteils übernommen, im Osten und Westen wird eine minimale Erweiterung vorgenommen. Dies dient einer besseren Interpretierbarkeit der Wirkung der Siedlungsgrenze.

3. Laxenburg: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am östlichen Ortsrand

Hier wird die bestehende lineare Siedlungsgrenze größtenteils übernommen. Im Osten wird eine Erweiterung vorgenommen, um den Wohnraumbedarf zu decken.

4. Laxenburg: bestehende Grenze der Baulandwidmung am östlichen Rand des Industriezentrums Süd entlang der A2

Hierbei handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze, die in diesem Bereich in eine lineare umgewandelt wird. Im Zuge der Umwandlung kommt es zu einer geringfügigen technischen Präzisierung. Darüber hinaus bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

Maria Enzersdorf

1. Maria Enzersdorf: bestehende bzw. geringfügig erweiterte Grenze der Baulandwidmung am nordwestlichen Ortsrand

Hierbei handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze, die in diesem Bereich in eine lineare umgewandelt wird. Im Zuge der Umwandlung kommt es zu einer geringfügigen technischen Präzisierung in Teilbereichen der Siedlungsgrenze. Darüber hinaus bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

2. Maria Enzersdorf, rund um den Rauchkogel: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung

Hierbei handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze, die in diesem Bereich in eine lineare umgewandelt wird. Im Zuge der Umwandlung kommt es zu einer Erweiterung in mehreren Teilbereichen der Siedlungsgrenze. Dies ermöglicht die mittel- bis langfristige Entwicklung im Zuge der Adaptierung des Siedlungskörpers bei gleichzeitiger Deckung des künftigen Wohnraumbedarfs.

3. Maria Enzersdorf: bestehende Grenze der Baulandwidmung am südwestlichen Siedlungsrand in Richtung Kalenderberg

Hierbei handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze, die in diesem Bereich in eine lineare umgewandelt wird. Im Zuge der Umwandlung kommt es zu einer geringfügigen technischen Präzisierung in Teilbereichen der Siedlungsgrenze.

Darüber hinaus bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

4. Maria Enzersdorf: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am nördlichen Siedlungsrand bei der Bahntrasse

Hierbei handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze, die in diesem Bereich in eine lineare umgewandelt wird. Im Zuge der Umwandlung kommt es zu einer Anpassung an den aktuellen Stand der Baulandumhüllenden.

5. Maria Enzersdorf: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am südlichen Siedlungsrand bei der Bahntrasse

Hierbei handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze, die in diesem Bereich in eine lineare umgewandelt wird. Im Zuge der Umwandlung kommt es zu einer großflächigeren Anpassung der Siedlungsgrenze westlich der Bahntrasse zwecks Deckung des Baulandbedarfes zur Erweiterung des Kindergartens.

6. Maria Enzersdorf: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am Siedlungsrand rund um die Ackerfläche zwischen Kampstraße und Am Steinfeld

Hierbei handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze, die in diesem Bereich in eine lineare umgewandelt wird. Im Zuge der Umwandlung kommt es zu einer technischen Präzisierung in Teilbereichen der Siedlungsgrenze. Darüber hinaus bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

Mödling

1. Vorderbrühl: bestehende bzw. geringfügig erweiterte Grenze der Baulandwidmung

Hierbei handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze, die in diesem Bereich in eine lineare umgewandelt wird. Darüber hinaus bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

2. Mödling: bestehende Grenze der Baulandwidmung am westlichen und südlichen Siedlungsrand

Hierbei handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze, die in diesem Bereich in eine lineare umgewandelt wird. Im Zuge der Umwandlung kommt es zu

einer technischen Präzisierung im Nordwesten der Siedlungsgrenze. Darüber hinaus bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

3. Mödling, rund um den Sportplatz Bachgasse: bestehende Grenze der Baulandwidmung

Hierbei handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze, die in diesem Bereich in eine lineare umgewandelt wird. Im Zuge der Umwandlung kommt es zu einer technischen Präzisierung. Darüber hinaus bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

4. Mödling, rund um die Gärtnereien zwischen Andreas-Hofer-Gasse und Guntramsdorfer Straße; bestehende Grenze der Baulandwidmung

Hierbei handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze, die in diesem Bereich in eine lineare umgewandelt wird. Mit dieser Änderung bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

5. Mödling: bestehende bzw. geringfügig erweiterte Grenze der Baulandwidmung am Siedlungsrand westlich der Bahntrasse

Hierbei handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze, die in diesem Bereich in eine lineare umgewandelt wird. Im Zuge der Umwandlung kommt es zu einer technischen Präzisierung. Mit dieser Änderung bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

6. Mödling, rund um den Museumspark: bestehende Grenze der Baulandwidmung

Hierbei handelt es sich um die Neufestlegung einer linearen Siedlungsgrenze mit dem Ziel, den entsprechenden Bereich rund um den Museumspark als einen der zentralen Erholungsräume vor einer Bebauung zu schützen.

*7. Mödling, rund um das Stadtbad: bestehende Grenze der Baulandwidmung
bestehende Grenze der Baulandwidmung*

Hierbei handelt es sich um die Neufestlegung einer linearen Siedlungsgrenze mit dem Ziel, den entsprechenden Bereich rund um das Stadtbad als einen der zentralen Erholungsräume vor einer Bebauung zu schützen.

8. Mödling, rund um die Grünfläche im Bereich Badstraße 7: bestehende Grenze der Baulandwidmung

Hierbei handelt es sich um die Neufestlegung einer linearen Siedlungsgrenze mit dem Ziel, den entsprechenden Bereich rund um die betreffende Grünfläche mit seiner Erholungsfunktion vor einer Bebauung zu schützen.

9. Mödling: bestehende bzw. geringfügig erweiterte Grenze der Baulandwidmung am Siedlungsrand östlich der Bahntrasse

Hierbei handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze, die in diesem Bereich in eine lineare umgewandelt wird. Im Zuge der Umwandlung kommt es zu einer technischen Präzisierung in Teilbereichen der Siedlungsgrenze. Darüber hinaus bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

10. Mödling, rund um den Turnplatz des TV Mödling 1863: bestehende Grenze der Baulandwidmung

Hierbei handelt es sich um die Neufestlegung einer linearen Siedlungsgrenze mit dem Ziel, den entsprechenden Bereich rund den Turnplatz mit seinen Sport- und Spielmöglichkeiten (Erholungsfunktion) vor einer Bebauung zu schützen.

11. Vorderbrühl, rund um das Schweizerhaus: bestehende Grenze der Baulandwidmung

Hierbei handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze rund um das Schweizerhaus, die in diesem Bereich in eine lineare umgewandelt wird. Mit dieser Änderung bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

12. Vorderbrühl, rund um das Gebäude in der Meiereigasse 10-14: bestehende Grenze der Baulandwidmung

Hierbei handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze im Bereich der Meiereigasse, die in eine lineare umgewandelt wird. Mit dieser Änderung bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

Perchtoldsdorf

1. Perchtoldsdorf: bestehende Grenze der Baulandwidmung am westlichen Ortsrand

Hierbei handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze, die in diesem Bereich in eine lineare umgewandelt wird. Mit dieser Änderung bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

2. Perchtoldsdorf, rund um die Weinbauflächen bei der Leopold-Figl-Promenade: bestehende Grenze der Baulandwidmung

Hierbei handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze, die in diesem Bereich in eine lineare umgewandelt wird. Im Zuge der Umwandlung kommt es zu einer geringfügigen technischen Präzisierung in Teilbereichen der Siedlungsgrenze. Darüber hinaus bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

3. Perchtoldsdorf: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am nordöstlichen Ortsrand

Hierbei handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze, die in diesem Bereich in eine lineare umgewandelt wird. Mit dieser Änderung bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

4. Perchtoldsdorf, rund um die Grünfläche zwischen Roseggergasse und Pfarrer-Karl-Seemann-Promenade: bestehende bzw. geringfügig erweiterte Grenze der Baulandwidmung

Hierbei handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze, die in diesem Bereich in eine lineare umgewandelt wird. Im Zuge der Umwandlung kommt es zu einer geringfügigen technischen Präzisierung in Teilbereichen der Siedlungsgrenze. Darüber hinaus bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

5. Perchtoldsdorf, rund um den Hochberg: bestehende bzw. geringfügig erweiterte Grenze der Baulandwidmung

Hierbei handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze, die in diesem Bereich in eine lineare Siedlungsgrenze umgewandelt wird. Im Nordwesten erfolgte

eine geringfügige Erweiterung im Sinne eines geradlinigen Siedungsverlaufs, wobei hier kein neues Bauland geschaffen wird.

6. Perchtoldsdorf, rund um den Friedhof und die südlich anschließende Grünfläche: bestehende Grenze der Baulandwidmung

Hierbei handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze im Bereich des Friedhofs, die in eine lineare umgewandelt wird. Im Zuge der Umwandlung kommt es zu einer technischen Präzisierung. Mit dieser Änderung bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

Vösendorf

1. Vösendorf: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am nördlichen Ortsrand

Hier handelt es sich um eine bestehende Grenze der Baulandwidmung am nördlichen Ortsrand. Diese wird verändert, stellenweise erweitert und in einem Teilbereich an die Abgrenzung der Regionalen Grünzone angelegt. Dies ermöglicht die mittel- bis langfristige Entwicklung zur Herstellung eines geradlinigen Siedlungsabschlusses bei gleichzeitiger Deckung des künftigen Wohnraumbedarfs.

2. Vösendorf: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am südlichen Ortsrand

Hier handelt es sich um eine Neuausweisung einer linearen Siedlungsgrenze, die im Westen einen bereits bestehenden Siedlungsgrenzabschnitt im Bereich der Tröber-Siedlung inkludiert. Im südlichen Bereich des Siedlungskörpers des Hauptortes ermöglicht die Ausweisung der Siedlungsgrenze eine Erweiterung zur Deckung des künftigen Wohnraumbedarfs.

Wiener Neudorf

1. Wiener Neudorf: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am östlichen Ortsrand

Hierbei handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze am östlichen Ortsrand, die in eine lineare umgewandelt wird. Im Zuge der Umwandlung kommt es zu einer technischen Präzisierung sowie abschnittsweise zu Erweiterungen zur Deckung des künftigen Wohnraumbedarfs.

2. Wiener Neudorf, rund um das Gelände des 1. SV Wiener Neudorf: bestehende Grenze der Baulandwidmung

Hierbei handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze, die in eine lineare umgewandelt wird. Im Zuge der Umwandlung kommt es zu einer Adaptierung der Siedlungsgrenze zur Anpassung an den aktuellen Stand der Baulandumhüllenden. Mit dieser Änderung bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

3. Wiener Neudorf, rund um den Kahrteich: bestehende Grenze der Baulandwidmung

Hierbei handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze im Bereich des Kahrteiches, die in eine lineare umgewandelt wird. Im Zuge der Umwandlung kommt es zu einer technischen Präzisierung. Darüber hinaus bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

4. Wiener Neudorf, rund um den Erikateich: bestehende Grenze der Baulandwidmung

Hierbei handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze im Bereich des Erikateiches, die in eine lineare umgewandelt wird. Mit dieser Änderung bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

5. Wiener Neudorf, nördlich des Figurteichs: bestehende Grenze der Baulandwidmung am südlichen Rand des Betriebsgebiets

Hierbei handelt es sich um eine bestehende flächige Siedlungsgrenze im Bereich des Figurteiches, die in eine lineare umgewandelt wird. Mit dieser Änderung bleibt die grundsätzliche Intention der bisher verordneten Siedlungsgrenze unverändert.

Wienerwald

1. Sulz im Wienerwald: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung

Hierbei handelt es sich um die Anpassung einer linearen Siedlungsgrenze rund um den Siedlungskörper des Hauptortes der Katastralgemeinde Sulz im Wienerwald. Im Zuge der Änderung kommt es neben technischen Präzisierungen auch zu einer größeren Erweiterung im Südosten zur Deckung des künftigen Wohnraumbedarfes.

2. Sittendorf bei Wien: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung

Hierbei handelt es sich um die Anpassung einer linearen Siedlungsgrenze rund um den Siedlungskörper des Hauptortes der Katastralgemeinde Sittendorf im Wienerwald. Im Zuge der Änderung kommt es neben technischen Präzisierungen auch zu Erweiterungen im südöstlichen Bereich zur Deckung des künftigen Wohnraumbedarfes.

4. Stangau und umliegende Siedlungsteile: bestehende Grenzen der Baulandwidmungen sowie Splitter im Süden mit der Widmung Grünland-Campingplätze

Die flächige Siedlungsgrenze um die Siedlungsteile im Norden der KG Stangau wird unverändert beibehalten und um einen Splitter mit der Widmung Grünland-Campingplätze im Süden (im Bereich der Grundstücks Nr. 11/7) ergänzt. Hiermit erfolgt eine Anpassung an die aktuellen Rechtsgrundlagen (Siedlungsgrenze gem. § 6 Abs. 3 Z 2 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 10/2024). Im Nordosten erfolgt eine Umwandlung der flächigen Siedlungsgrenze in eine lineare Siedlungsgrenze (siehe Raumdefinition: *10. Stangau: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung*). Das ist eine Änderung gemäß § 24 Abs. 11 Z 1 NÖ ROG 2014.

8. Sittendorf, Abfallsammelzentrum südlich der Autobahn: bestehende Grenze der Baulandwidmung

Hierbei handelt es sich um eine Neuausweisung einer linearen Siedlungsgrenze im Bereich des Abfallsammelzentrums südlich der Autobahn. Das bereits bestehende Betriebsgebiet wird mit einer neuen Siedlungsgrenze räumlich abgesichert. Das ist eine Änderung gemäß § 24 Abs. 11 Z 1 NÖ ROG 2014.

9. Sittendorf, Standort für Feuerwehr nördlich neben der Autobahn: bestehende Grenze der Baulandwidmung

Hierbei handelt es sich um eine Neuausweisung einer linearen inselhaften Siedlungsgrenze für die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes in der KG Sittendorf. Dies gewährleistet zukünftig einen raschen Einsatz der Feuerwehr im Bedarfsfall im Bereich der A21. Das ist eine Änderung gemäß § 24 Abs. 11 Z 1 NÖ ROG 2014.

10. Stangau: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung

Hierbei handelte es sich um einen Teilbereich einer bestehenden flächigen Siedlungsgrenze im Bereich des Siedlungskörpers des Hauptortes der Katastralgemeinde Stangau, der in eine lineare umgewandelt wurde. Die Siedlungsgrenze wurde zwecks Absicherung der Siedlungsentwicklung und der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Bereiche in eine lineare übergeführt, um im Sinne des raumordnungsfachlichen Leitzieles der „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ eine geordnete Bebauung zu ermöglichen. Das ist eine Änderung gemäß § 24 Abs. 11 Z 1 NÖ ROG 2014.